

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Classic Design Möbelhandwerk GmbH

I. VERTRAGSABSCHLUSS

1. Die Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend. Erst durch die von uns schriftlich erklärte Bestellungsannahme oder die Ausführung der vom Abnehmer/von der Abnehmerin gewünschten Lieferung oder Leistung kommt ein Vertrag zustande. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Im Zweifel gelten unsere Leistungen ausschließlich als Kaufvertrag und zwar auch dann, wenn wir eine Montage vornehmen.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und sinngemäß für alle Leistungen (Service, Montage, Reparatur usw.), soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wurde und zwar für diesen Geschäftsfall und die gesamte weitere Geschäftsverbindung. Einkaufsbedingungen des Käufers/der Käuferin wird hiemit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir Ihnen nicht nochmals bei Vertragsabschluss widersprechen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

II. PREISE

1. Die Lieferpreise beziehen sich auf verzollte Ware ab Lager, mit handelsüblicher Verpackung, sofern es nicht Handelsbrauch ist, unverpackt zu liefern, ohne Verladung und Versicherung.
2. Etwaige nach Kaufabschluss eintretende Erhöhungen von Zöllen und sonstige, die Ware betreffenden Abgaben, sowie die Frachten gehen zu Lasten des Abnehmers/der Abnehmerin.
3. Ändern sich im Zeitraum zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung die Währungsparitäten, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend der Schwankung zu erhöhen.
4. Alle Preise für Inländer verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
5. Sollten Sonderarbeiten, beispielsweise wegen Planänderungen oder sonstigen nicht in der Kalkulation berücksichtigten Ereignissen zu leisten sein, werden die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Regiestundensätze zur Anwendung gebracht. Die Regiestundensätze betragen derzeit € 40,-. Normalstunden gelangen zur Verrechnung für Tätigkeiten Wochentags von 6.00 - 20.00 Uhr und am Samstag für die ersten acht Stunden. € 80,- kommen für alle außerhalb dieser Zeiten geleisteten Arbeiten zur Verrechnung.

6. Positionen, welche im Angebot nicht ausgewiesen sind, werden nach Absprache montiert und nach dem Regiestundensatz nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Sollte zwischen den Gegebenheiten vor Ort und dem dem Angebot zugrundeliegenden Plänen Abweichungen welcher Art auch immer vorhanden sein, behält sich die classic design Möbelhandwerk GmbH das Recht vor, Preisänderungen vorzunehmen. Verrechnet wird jedenfalls nach tatsächlich montierten Stückzahlen.
7. Anfallende Regiestunden müssen wöchentlich vom Arbeitgeber unterzeichnet werden und sind damit unwiderruflich anerkannt.

III. LIEFERUNGEN

1. Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang und Klarstellung aller erforderlichen Unterlagen.
2. Alle vereinbarten Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Ist als Liefertermin „prompt“ vereinbart worden, so beträgt die Lieferfrist 14 Tage, wobei der Tag des Vertragsabschlusses nicht mitgerechnet wird.
3. Sollte von Seiten der Classic Design Möbelhandwerk GmbH eine Montage notwendig sein, so ist der vom Auftraggeber gewünschte Montagetermin zumindest vier Wochen vor dem beabsichtigten Montagebeginn schriftlich bekannt zu geben. Sofern nicht bereits zum Vertragsabschlusszeitpunkt ein Montagebeginn vereinbart wurde, behält sich die classic design Möbelhandwerk GmbH eine Verschiebung des Montagetermins vor.
4. Sollte die Lieferung oder Montage durch Umstände höherer Gewalt, für welche wir nicht einzustehen haben, verhindert werden, so sind wir für die Dauer und den Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung ganz oder teilweise befreit. Verzögerungen in der Zulieferung, Kontingentierungen, Streiks und Devisenbewirtschaftung sind jedenfalls als höhere Gewalt anzusehen.
5. Wir sind berechtigt, die Ware in angemessenen Teilmengen zu liefern bzw. die Montage nach Abschnitten samt Mehrwertsteuer zu verrechnen.
6. Werden die vereinbarte Lieferfrist oder der Montagetermin um mehr als zwei Monate überschritten, ist der Abnehmer unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens drei Wochen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
7. Sollte vertraglich keine gesondert Lieferart vereinbart sein, so folgt eine Lieferung, „Verpackt vor Ort.“

Das Verbringen der Ware in den Räumlichkeiten des Auftraggebers/ der Auftraggeberin hat durch den Auftraggeber zu erfolgen.

der Höhe von 20 % des Bruttokaufpreises begehren. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche unsererseits blieben jedoch davon unberührt.

IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Ware bzw. Leistung innerhalb der im Anbot genannten Frist, im Zweifel innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, abzugs- und spesenfrei zu bezahlen. Unsere Mitarbeiter sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Inkassovollmacht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt.
2. Zur Hereinnahme von Wechsel und Schecks sind wir nicht verpflichtet. Erfolgt die Bezahlung durch Wechsel werden diese nur zahlungshalber zum Eskompt übernommen, sämtliche Spesen gehen zu Lasten des Abnehmers/der Abnehmerin.
3. Die Zahlungen haben in der vertraglich vereinbarten Währung zu erfolgen.
4. Der Abnehmer/Die Abnehmerin verzichtet darauf, mit eigenen Ansprüchen welcher Art auch immer gegen unsere Forderungen, somit insbesondere gegen unsere Rechnungsbeträge aufzurechnen und/oder Zahlungen oder den Liefergegenstand aus welchem Grunde auch immer zurückzuhalten, also insbesondere wegen Mängeln und Schäden.
5. Bei Überschreitung eines eingeräumten Zahlungsziels werden Verzugszinsen in der Höhe von 5 % über der jeweiligen Bankrate, zumindest jedoch 12 % berechnet. Wir sind berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den säumigen Abnehmer sofort fällig zu stellen und allfällige Deckungswechsel, ungeachtet anderer Widmungen zur Zahlung zu verwenden. Überdies sind wir berechtigt, unsere eigenen Lieferungen und Leistungen solange zurückzuhalten bis der Abnehmer/die Abnehmerin seinen/ihren Zahlungsverpflichtungen vollständig nachgekommen ist.
6. Ist der Abnehmer/die Abnehmerin mit der Zahlung oder Leistung trotz Setzung einer angemessenen, längstens zweiwöchigen Nachfrist in Verzug und/oder verweigert er die Übernahme des Kaufgegenstandes, so können wir den Rücktritt von diesem und allen weiteren Verträgen erklären, die Rückgabe des Liefergegenstandes begehren und diesen samt Zubehör freihändig nicht unter dem durch einen von uns beigezogenen gerichtlich beeideten Sachverständigen ermittelten Schätzwert veräußern oder selbst übernehmen. Der Schätzwert ist dem Abnehmer/der Abnehmerin zur Namhaftmachung von Käufern mitzuteilen. Der Verwertungserlös ist nach Abzug aller Kosten einschließlich jener der Schätzung und einer etwaigen Provision mit der Gesamtschuld des Abnehmers/ der Abnehmerin zu verrechnen. Dies gilt auch, wenn uns die Ware – wenn auch vereinbarungswidrig - zurückgesendet wird.
7. Unterbleibt die Ausführung einer Bestellung aus Gründen, die auf Seiten des Abnehmers/der Abnehmerin gelegen sind, so können wir ein nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegendes Abstandsgeld in

V. MASSE, KONSTRUKTION

1. Die in Katalogen, Prospekten, Abbildungen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten und dergleichen enthaltenen Angaben über Abmessungen, Materialbeschaffenheit, Form und Farb- bzw. Beizton, in der Oberflächenbehandlung und in qualitativer Hinsicht gelten nur annähernd. Geringfügige Abweichungen berechtigen nicht zur Beanstandung seitens des Abnehmers/der Abnehmerin. Konstruktionsänderungen, welche die Funktionsfähigkeit unbeeinträchtigt lassen, bleiben vorbehalten.
2. Dies gilt insbesondere für Abweichungen im Zusammenpassen verschiedener Einrichtungsgegenstände, auch wenn diese gemeinsam gekauft wurden, und die Abweichungen bei Nachbestellungen, seien diese mit oder ohne Farb- bzw. Furniermuster vorgenommen worden.

VI. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Unsere Lieferungen bleiben unser Eigentum bis zur Zahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen, insbesondere auch der Saldoforderung bei laufender Rechnung, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, zusteht. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Der Abnehmer/Die Abnehmerin sagt zu, den Liefergegenstand nicht vor Bezahlung aller unserer Rechnungen weiterzugeben oder zu verarbeiten. Erfolgt eine Weiterveräußerung mit oder ohne Verarbeitung mit oder ohne unserer Zustimmung, so ist das Entgelt aus dieser Weiterveräußerung für uns bis zur Höhe unserer offenen Forderung gesondert zu verwahren und dies in den Büchern des Abnehmers/der Abnehmerin auch zu kennzeichnen.
3. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen durch den Käufer/die Käuferin, überträgt uns bereits jetzt der Käufer/die Käuferin das ihm/ihr zustehende Eigentumsrecht und erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der im Eigentumsvorbehalt stehenden Ware. Die neue Sache verwahrt der Käufer/die Käuferin unentgeltlich für uns.
4. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Ware weiterveräußert, so tritt uns der Käufer/die Käuferin die Forderung aus der Weiterveräußerung in der Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware zur Sicherung und Befriedigung ab. Der Käufer/die Käuferin ist auf jederzeitiges Verlangen verpflichtet, uns Namen und Anschrift seinen/ihren in Betracht kommenden Abnehmer/Abnehmerin sowie den Bestand und die Höhe der aus dem Weiterverkauf

resultierenden Forderungen bekanntzugeben sowie seinen in Betracht kommenden Abnehmern die Forderungsabtretung mitzuteilen. Weiters ist der Käufer/die Käuferin verpflichtet, in seinen Geschäftsbüchern die Abtretung dieser Forderung an uns gleichzeitig mit der Fakturierung an seinen/ ihren Kunden in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

5. Alle durch Barverkäufe von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, in Empfang genommenen Beträge übereignet der Käufer/die Käuferin bereits jetzt bis zur Höhe der uns aus der Lieferung dieser Ware gegen ihn/sie zustehenden Forderungen an uns und weisen wir den Käufer/die Käuferin bereits jetzt an, diese Beträge für uns inne zu haben. Von einer Pfändung oder einer anderen Inanspruchnahme der Ware durch Dritte muss uns der Käufer/die Käuferin unverzüglich benachrichtigen und bei einer Geltendmachung unserer Rechte in jeder Weise mitwirken. Hiebei entstehende Kosten gehen zu Lasten des Käufers/der Käuferin.
6. Im Falle einer Insolvenz des Abnehmers/ der Abnehmerin sind wir berechtigt, den Liefergegenstand eigenmächtig beim Abnehmer/bei der Abnehmerin, seinem/ ihrem Verwahrer oder Kunden abzuholen.
7. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes, insbesondere die Rückholung bedeutet noch nicht den Vertragsrücktritt.
8. Ausdrücklich vereinbart wird, dass bei einer Montage der gelieferten Ware unabhängig vom Wert der Montage der Eigentumsvorbehalt an der Ware aufrecht bleibt.
9. Bei Beträgen mit einem Rechnungsbetrag über € 5.000,- und einem Zahlungsziel von mehr als dreißig Tagen ist der Kunde für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes verpflichtet, das Vorbehaltseigentum in Höhe des Rechnungsbetrages gegen alle Gefahren zum Neuwert zu versichern. Die zukünftigen Ansprüche gegen den Versicherer sind bereits jetzt an uns abgetreten.

VII. GEWÄHRLEISTUNG, GARANTIE, SCHADENERSATZ, PRODUKTHAFTUNG

1. Wir haften – auch in allen Verzugsfällen – nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 - a) Sollte die Planung nicht durch uns durchgeführt worden sein, besteht keinerlei Verpflichtung zur Kontrolle der Pläne und Angaben des Abnehmers/ der Abnehmerin.
 - b) Mängelrügen, Verbesserungen und Instandsetzungen verlängern die Gewährleistungsfrist oder eine vertraglich vereinbarte Haftungsdauer nicht.
2. Der Käufer/die Käuferin hat die Ware nach Lieferung und Montage umgehend zu untersuchen. Alle Mängel oder Schäden sind vom Abnehmer/von der Abnehmerin unverzüglich bei sonstigem Verlust des Anspruches schriftlich zu rügen. Wird der Liefergegenstand vom

Käufer oder einer nicht uns zuzurechnenden Person verändert, so sind die Ansprüche des Abnehmers/ der Abnehmerin aus der Gewährleistung ebenfalls erloschen.

3. Unsere Haftung erstreckt sich ausschließlich auf Material- und Bearbeitungsfehler, die unter normalen Gebrauchs- und Betriebsbedingungen auftreten. Verschleißteile sind durch die Haftung nicht erfasst, sodass deren Kosten vom Abnehmer/von der Abnehmerin zu tragen sind.
4. Zur Mängel- oder Schadensbehebung können wir nach unserer Wahl
 - den Liefergegenstand an Ort und Stelle ausbessern
 - uns den Liefergegenstand oder mangelhafte Teile des selben zur Verbesserung zusenden lassen
 - den Liefergegenstand ersetzen
 - die mangelhaften Teile ersetzen.

Wir sind keinesfalls verpflichtet, Ware, die wir nicht selbst montiert haben, an Ort und Stelle nachzubessern. Nehmen wir die Instandsetzung von nicht von uns montierter Ware auf Wunsch des Auftraggebers/ der Auftraggeberin an Ort und Stelle vor, so werden Arbeitszeiten, Überstundenzuschläge, Fahrtspesen, Tages- und Nachtauslösen bzw. Nächtigungskosten verrechnet.

5. Eine Haftung unsererseits für Mangelfolgeschäden aus dem Titel des Schadenersatzes ist ausgeschlossen. Für diejenige Ware, die wir von Zulieferanten bezogen haben, haften wir nur im Rahmen der uns selbst gegen den Lieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.
6. Wir haften nicht für Sachschäden aus einem Produktfehler, soweit uns am Auftreten des Fehlers nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
7. Alle vorangeführten Regelungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.
8. Schadenersatzansprüche jedweder Art sind, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder dem Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften beruhen, ausgeschlossen. Verträge, Überlieferungen an den Zwischenhandel begründen keine Schutzpflichten unsererseits zugunsten Dritter. Umstände, die unsere Haftung begründen, sind vereinbarungsgemäß vom Abnehmer/ von der Abnehmerin zu beweisen.

VIII. KOSTENVORANSCHLÄGE

1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist ein Kostenvoranschlag nur dann verbindlich und entgeltlich, wenn er schriftlich erstellt und als Kostenvoranschlag bezeichnet wurde. Dieses Entgelt wird bei Auftragserteilung von der Auftragssumme in Abzug gebracht.
2. Einfache mündliche Kostenschätzungen oder auf Handzettel zu Kalkulationszwecken niedergeschriebene Notizen sind unverbindlich und unentgeltlich.

IX. GEISTIGES EIGENTUM

Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen sowie Prospekte, Kataloge, Muster und Ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwertung und/oder Vervielfältigung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Bei jeder Verwendung ohne unsere Zustimmung sind wir zur Geltendmachung einer Abstandsgebühr von 25 % der Voranschlagssumme jedenfalls berechtigt. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

X. BAUSTELLEN, STEHZEITEN, MONTAGE

1. Bei Auftragserteilung ist ein zeichnungsberechtigter Projektbeauftragter des Auftraggebers/der Auftraggeberin namhaft zu machen, welcher bei Montagebeginn auf der Baustelle anwesend ist und für die gesamte Bauzeit als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Diese Person ist vom Auftraggeber/von der Auftraggeberin ermächtigt, die Bautagesberichte und Regiestundenaufzeichnungen zu unterschreiben.
2. Die Montagearbeiten werden vom Auftraggeber/von der Auftraggeberin nach vor Arbeitsbeginn festgelegten Abschnitten (zum Beispiel je drei fertiggestellte Zimmer) abgenommen, auf etwaige Mängel überprüft und diese auf einer Mängelliste zur Mängelbehebung festgehalten. Nach der Mängelbehebung werden diese vom Auftraggeber/von der Auftraggeberin überprüft und abschnittsweise freigegeben.
3. Sollten für die Montage Montagebehelfe wie Gerüste, Kräne, Außenaufzüge oder Hebezüge notwendig sein, so sind diese vom Auftraggeber/von der Auftraggeberin kostenlos beizustellen.
4. Für die Vertragsarbeiten muss jedenfalls ein Lift zur Verfügung gestellt werden, andernfalls wird auf unseren Preis ein Aufschlag von 15 % verrechnet.
5. Das angelieferte Material muss auf der Baustelle in versperrbaren Räumen gelagert werden. Für Material, welches außerhalb von versperrbaren Räumen gelagert wird, übernehmen wir keine Haftung.
6. Die Regiestundenaufzeichnungen werden von uns getätigt. Die Kontrolle wird vom Auftraggeber/von der Auftraggeberin durchgeführt und ist mittels Unterschrift auf dem Wochenmontageschein oder Bautagesbericht zu bestätigen. Diese Baustellendokumentationen gelten als anerkannt und gelangen zur Verrechnung.
7. Wenn für bereits übergebene abgeschlossene Bereiche während der Bauzeit Schutzmaßnahmen (Abdecken mit Plastikkarton oder Ähnlichem) getroffen werden müssen, werden die angefallenen Kosten dafür verrechnet. Sämtliches Abdeckmaterial ist vom Auftraggeber/von der Auftraggeberin kostenlos zur Verfügung zu stellen. Damit umfasst ist auch die Abdeckung von zwischengelagerter Ware.
8. Können unsere Mitarbeiter aus Gründen, die vom Auftraggeber/von der Auftraggeberin zu verantworten sind oder die mit dem Baufortschritt zu tun haben, ihre

Tätigkeiten nicht ausführen, rechnen wir für die daraus resultierenden Stehzeiten den oben angeführten Regiestundensatz. Überschreitet die Stehzeit eine Frist von einem Kalendertag, müssen die Mitarbeiter neuerlich anreisen. In diesem Fall werden sämtliche dadurch anfallende Kosten inklusive dem Verdienstentgang in Rechnung gestellt.

9. Sollte auf der Baustelle ein Subzähler erforderlich sein, ist dieser vom Auftraggeber/ von der Auftraggeberin beizustellen. Die Kosten des Bezuges von Strom oder ähnlichem sind vom Auftraggeber/ von der Auftraggeberin zu tragen. Anfallende Kosten für die Aufzugsbenutzung, sanitäre Anlagen, anteilige Kosten für Bauschäden oder Baustellenreinigung werden von uns nicht bezahlt.
10. Werden auf der Baustelle durch unsere Monteure Schäden verursacht, sind diese umgehend, am Tag des Schadens mittels Schadensmeldung schriftlich zu melden. Das Schadensausmaß muss bildlich festgehalten werden. Werden Beschädigungen oder fehlende Arbeiten nach Übergabe des Gewerkes oder nach Abreise unserer Monteure gemeldet, werden diese von uns nicht anerkannt. Das Gewerk ist vom Auftraggeber/von der Auftraggeberin sorgfältig bei Übergabe auf Mängel zu kontrollieren.

XI. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Wien. Alle Vereinbarungen und Verträge unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss des UNKaufrechtes.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus unseren Leistungen ist das für Wien sachlich zuständige Gericht.

XII. TEILUNWIRKSAMKEIT

Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der Classic Design Möbelhandwerk GmbH ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bedingungen voll wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die Ihnen wirtschaftlich am nächsten kommen.

Fassung Juni 2009